

Heimliche Gesprächsüberwachung in Gewahrsamszelle

BGH, Beschluss v. 23.07.24 – 3 StR 134/24

I. Sachverhalt

Der Angeklagte S wurde vom LG Trier zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und eines Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge schuldig gesprochen. Der Angeklagte und sein nicht revidierender Mitangeklagter P wurden gemeinsam in eine Gewahrsamszelle verbracht. Hintergrund war, dass sich die Ermittlungsbehörden erhofften, die Angeklagten würden sich über die Tat insbesondere über ihre jeweiligen Tatbeiträge unterhalten. Die akustische Innenraumüberwachung wurde zuvor vom Amtsgericht angeordnet. Als Grund für die gemeinsame Unterbringung wurde wahrheitswidrig angegeben, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt. Der S versuchte den P zu überreden, die Schuld auf sich zu nehmen. In der Hauptverhandlung widersprach S der Verwertung dieses Gesprächs. Das Landgericht hat die Angaben der Angeklagten als verwertbar angesehen. Daraufhin wurde Revision eingelegt.

II. Entscheidungsgründe

Das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 20 III GG i.V.m. Art. 2 I GG umfasst auch das Recht des Angeklagten auf Wahrung seiner Aussage- und Entschließungsfreiheit innerhalb des Strafprozesses, insbesondere das Gebot der Selbstbelastungsfreiheit. Das bedeutet, dass niemand gezwungen werden darf, sich durch eigene Aussagen selbst zu belasten oder seiner Überführung aktiv beizutragen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte liegt eine Verletzung vor, wenn die Strafverfolgungsbehörden, sofern sich der Beschuldigte entschieden hat zu schweigen, ihm mit einer Täuschung ein Geständnis oder andere belastende Aussagen zu entlocken, welche aus seiner Vernehmung nicht hervorgingen und diese als Beweise in den Prozess einführen. Auch nach der Rechtsprechung des BGH kann in solchen Fällen ein Verstoß vorliegen, wobei hier der Schwerpunkt in der Heimlichkeit seiner Ausforschung liegt. Entscheidend ist danach, ob der Beschuldigte gegen seinen Willen zur Selbstbelastung gedrängt wird. Dabei ist beachtlich, ob der Beschuldigte sich bereits auf sein Schweigerecht berufen hat und mit welcher Intensität, insbesondere bei Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses auf den Beschuldigten staatlich eingewirkt wurde. Gemessen an diesen Maßstäben liegt keine Verletzung des Rechts auf faires Verfahren der Ermittlungsbeamten vor. Mit der wahrheitswidrigen Aussage über die Gewahrsamszellen war keine Aussage verbunden, die Angeklagten könnten ungestört und unüberwacht sprechen. Daher ist kein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Die Revision des Angeklagten wurde als unbegründet verworfen, ein Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten konnte nicht festgestellt werden gem. § 349 II StPO.

III. Problemstandort

Das Recht auf faires Verfahren und das Gebot der Selbstbelastungsfreiheit bei heimlicher Gesprächsüberwachung in Gewahrsamszellen.